

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 94. - öffentliche - Sitzung**

**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**

**am 22. Januar 2025**

**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303  
*Mitberatung* ..... 5  
*Beschluss*..... 5
  
2. **Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!**  
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 6  
*Aussprache* ..... 14  
*Verfahrensfragen*..... 25
  
3. **Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2462  
*Mitberatung* ..... 26  
*Beschluss*..... 26

- 
4. **Gastronomiebranche stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin entlasten - Planungssicherheit bieten: 7 % Mehrwertsteuer erhalten!**  
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2459  
*Mitberatung* ..... 27  
*Beschluss*..... 27
5. a) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**  
Unterrichtung - Drs. 19/6103
- b) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**  
Unterrichtung - Drs. 19/6115  
*Mitberatung* ..... 28
6. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimzulassung**  
*Beschluss*..... 29

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:15 Uhr bis 12:10 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 90. Sitzung, über den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der 91. Sitzung sowie über die 93. Sitzung.

*Terminangelegenheiten*

Der **Ausschuss** kommt überein, am 2. April 2025 in auswärtiger, nicht öffentlicher Sitzung bei der NORD/LB ein Informationsgespräch mit dem Gesamtverband Niedersächsischer Kreditinstitute e. V. zu führen. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 31. Januar 2025 Themenvorschläge an die Landtagsverwaltung zu übermitteln.

*Zur Mitberatung von Entschließungsanträgen zum Thema Hafeninfrastruktur*

Der zu zwei Entschließungsanträgen zum Thema Hafeninfrastruktur in den Drucksachen 19/3985 und 19/5979 mitberatende **Ausschuss** kommt überein, die Arbeitsgemeinschaft Niedersächsische Seehäfen zu einer Anhörung im Rahmen der Mitberatung in einer seiner nächsten Sitzungen einzuladen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303

*erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) teilt mit, der Gesetzentwurf habe keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

### **Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 5 des GBD) anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung:*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643

*direkt überwiesen am 06.03.2024*

*AfHuF*

*zuletzt behandelt: 68. Sitzung am 07.08.2024 (Unterrichtung durch die Landesregierung)*

*Der Ausschuss hatte in seiner 93. Sitzung am 8. Januar 2025 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung über die Abschlussberichte des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme gebeten.*

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MDgt **Marek** (MI): In seiner 57. Sitzung am 22. Mai 2024 hatte der Haushaltsausschuss um eine Unterrichtung über die Arbeit des IMAK zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme gebeten. Dieser Bitte ist Herr Staatssekretär Manke in der 68. Sitzung am 2. August 2024 nachgekommen. Er hat den Ausschuss in diesem Zusammenhang über den Zwischenstand der Arbeit des IMAK unterrichtet und den damaligen Zeitplan skizziert.

Heute dürfen Herr Mennecke und ich Ihnen das Endergebnis der Arbeit des IMAK vorstellen. Diese Unterrichtung kann erst heute stattfinden, weil die Landesregierung die Abschlussberichte des IMAK erst gestern beraten und zur Kenntnis genommen hat. Ich werde Ihnen insofern nicht nur über die Ergebnisse des IMAK berichten, sondern auch darüber, wie die Landesregierung damit umgeht.

Die Landesregierung hatte den IMAK mit Beschluss vom 17. Oktober 2023 eingerichtet. Das Ziel war, Handlungsempfehlungen für die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderprogrammen vorzuschlagen, um Kommunen, aber auch Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen bei der Beantragung von Fördermitteln künftig zu entlasten und dabei zielgerichtet digitale Möglichkeiten einzusetzen.

Dafür hat der Interministerielle Arbeitskreis unter Hinzuziehung verschiedenster zuwendungsrechtlicher Akteure zwei Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe unter Federführung des Innenministeriums hat sich insbesondere mit Fragen der Vereinfachung von Förderprogrammen für kommunale Empfänger und die Arbeitsgruppe unter Federführung des MB mit der Vereinfachung von Förderprogrammen befasst, die sich insbesondere an Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen richten.

Die Einrichtung des IMAK erfolgte als wesentlicher Schritt zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag verabredeten Vereinfachung von Förderprogrammen des Landes. Mit Blick auf diese Zielsetzung war es zunächst einmal notwendig, sich innerhalb der Arbeitsgruppe 1 einen Überblick über die Förderprogramme des Landes mit einem kommunalen Empfängerkreis zu machen.

Dazu hatten wir Ihnen schon in der 68. Sitzung berichtet. Wir haben zwischenzeitlich eine Aktualisierung der Zahlen zum Stand der Förderprogramme vorgenommen, die sich entweder ausschließlich oder auch an Kommunen richten. Letztere sind Förderprogramme, im Rahmen derer Kommunen Anträge stellen können, aber zum Beispiel auch Wirtschaftsunternehmen sowie Vereine und Verbände.

Es gibt mit Stand 20. September 2024 insgesamt 24 Förderprogramme, die sich ausschließlich an Kommunen richten, und 79 weitere Programme, die sich nicht ausschließlich, aber auch an Kommunen richten. Das Gesamtvolumen dieser Förderprogramme ist mit 3,4 Mrd. Euro beachtlich. Allerdings sind lediglich 2 dieser insgesamt 24 Förderprogramme vollständig digitalisiert; darauf komme ich noch näher zu sprechen. Das Gesamtvolumen aller gemeldeten Förderprogramme, die auch, aber nicht ausschließlich an Kommunen gerichtet sind, beträgt 3,6 Mrd. Euro. Von diesen 79 gemeldeten Förderprogrammen waren nur 18 vollständig digitalisiert.

Die zwischenzeitlich vom IMAK und seinen Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen finden sich in zwei Abschlussberichten wieder, die an manchen Stellen aufeinander Bezug nehmen, grundsätzlich aber die kommunalen Förderprogramme auf der einen und nicht kommunale Förderprogramme auf der anderen Seite inhaltlich getrennt betrachten. Der Grund dafür ist, dass wir unterschiedliche Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung der Förderung für den kommunalen Empfängerbereich einerseits und den nicht kommunalen Empfängerbereich andererseits erarbeitet haben.

Die Arbeitsgruppe 1 hat zwei Unterarbeitsgruppen eingerichtet:

Wir haben eine erste Unterarbeitsgruppe gebildet, die sich mit Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeiten von Förderverfahren beschäftigt hat. Dabei ging es zum einen um die Frage: Welche Vorschriften gibt es schon, und welche Erleichterungsmöglichkeiten können genutzt werden? Zum anderen wurde gefragt: Welche Änderungen im Zuwendungsrecht sollten dringend angegangen werden, um die Förderung für den Kommunalbereich zu vereinfachen?

Die zweite Unterarbeitsgruppe mit dem Titel „Digitalisierung“ hat sich insbesondere mit dem Schwerpunkt der Digitalisierung von an kommunale Empfänger gerichtete Förderprogrammen beschäftigt und die Umsetzbarkeit entsprechender Möglichkeiten geprüft. Wie ich schon sagte, ist nur ein kleiner Teil der bisher bestehenden Förderprogramme, die sich an Kommunen richten, digital im Angebot. Vieles muss noch schriftlich, in Papierform beantragt werden.

Die Impulse für die diskutierten Potenziale sind vielschichtigen Ursprungs. Sie stammen etwa aus den Aufträgen der Landesregierung und des IMAK, aber auch von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, etwa von den kommunalen Spitzenverbänden. Wir haben auch kommunale Praktiker in die Arbeitsgruppen eingeladen, die aus ihrer konkreten Arbeit berichtet haben. Ich möchte ein Beispiel nennen: Wir haben mit der Vertreterin eines Rechnungsprüfungsamtes gesprochen, die uns berichtet hat, dass sie aufgefordert worden war, ein Buswartehäuschen zu fotografieren, um zu dokumentieren, dass dieses Buswartehäuschen, dessen Errichtung gefördert worden war, auch tatsächlich errichtet worden ist. So etwas muss aus unserer Sicht nicht sein. Man braucht keine Fotos von Buswartehäuschen, wenn die betreffende Kommune versichert, dass eins errichtet wurde. - Sie sehen also: Wir haben den praktischen Bezug berücksichtigt und in die Empfehlungen eingearbeitet.

Ganz wesentlich in diesem Zusammenhang war der Austausch mit dem Bundesland Sachsen, das in dieser Hinsicht etwas weiter vorangeschritten ist als Niedersachsen. Dort gibt es schon ein einheitliches Förderverfahren für Kommunen, zumindest in einem Teilbereich. Wir haben gewisse Aspekte, die in Sachsen entwickelt wurden, in unsere Empfehlungen aufgenommen.

Die Erarbeitung der gestern von der Landesregierung zur Kenntnis genommenen Abschlussberichte des IMAK hat verschiedene Stellen im vergangenen Jahr erheblich gefordert und auch erhebliche Ressourcen in Anspruch genommen. Eine strukturierte Abfrage für einen Überblick über aktuelle Förderprogramme des Landes mit einem auch kommunalen Förder- und Empfängerkreis und eine umfassende Stakeholderbeteiligung auf der Empfängerseite haben erste Grundlagen für die konstruktiven und ergebnisoffenen Beratungen über Vereinfachungs- und Veränderungspotenziale geschaffen. Darauf aufbauend haben der IMAK und seine Arbeits- und Unterarbeitsgruppen in vielen Sitzungen diskutiert und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Ich möchte an dieser Stelle allen an diesem Prozess beteiligten Stellen meinen herzlichen Dank aussprechen, denn das hat sehr viel Zeit in Anspruch genommen.

Mit der Vorlage der zwei Abschlussberichte hat der IMAK die Aufträge der Landesregierung aus dem Einrichtungsbeschluss abgearbeitet. Basierend auf den Handlungsempfehlungen des IMAK wurden gestern bei der Kabinettsklausur der Landesregierung Umsetzungsvorschläge beschlossen. Damit nutzt die Landesregierung den Rückenwind aus dem Prozess und ermöglicht eine schnellstmögliche Umsetzung der ermittelten Potenziale.

Zu den gestern gefassten Beschlüssen kann ich kurz Folgendes ausführen: Zunächst hat die Landesregierung beschlossen, die ermittelten Änderungspotenziale an den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) umzusetzen. Die Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften sind innerhalb der Landesverwaltung verbindlich eingeführt. Jedes Ressort, das ein Förderprogramm auflegt, muss diese Verwaltungsvorschriften in seinen Förderrichtlinien und -programmen umsetzen. Wir haben festgestellt, dass die Kommunen insoweit eine ganze Reihe von Hindernissen beklagt haben. Wir halten viele Regelungen in diesen Vorschriften für entbehrlich. Deswegen wurde das Finanzministerium damit beauftragt, die entsprechenden Vorschläge des IMAK für Vereinfachungen aufzugreifen und, wenn möglich, umzusetzen.

Ich will einige wenige Beispiele herausgreifen:

Da ist zum Beispiel der Wegfall des Schriftformerfordernisses für Förderanträge. Bisher muss jeder Förderantragsteller seinen Antrag unterschreiben. Das ist ein Hindernis bei digitalen Anträgen, denn am Computer kann nicht ohne Weiteres unterschrieben werden. Dafür ist eine spezielle Signatur erforderlich. Das wollen wir auf jeden Fall vereinfachen.

Ein weiteres Thema ist der vorzeitige Maßnahme- oder Vorhabenbeginn. Die Grundregel lautet: Man darf als Fördermittelempfänger beispielsweise Bauvorhaben erst dann ausschreiben oder mit dem Bau beginnen, wenn man den Fördermittelbescheid in den Händen hält. Das schafft Probleme. Denken Sie nur an die Situation nach dem Hochwasser: Hätten wir die entsprechenden Regelungen nicht außer Kraft gesetzt, hätte niemand seinen Keller trockenlegen können, denn Fördermittelbescheide müssten zunächst einmal geprüft, bewilligt und gestellt werden. Wir würden dieses Verfahren gerne umkehren. Unsere Empfehlung lautet dementsprechend:

Grundsätzlich ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich. Es soll vielmehr die Ausnahme von der Regel sein, dass zunächst in Ruhe geprüft und erst danach ausgeschrieben wird.

Auch Vereinfachungen mit Blick auf das Vergaberecht sind ein Thema. Nicht kommunale Zuwendungsempfänger sind ab einer gewissen Förderhöhe verpflichtet, das Vergaberecht einzuhalten. Das schafft insbesondere für Vereine und Verbände zusätzliche Herausforderungen, weil sie in der Regel keine Profis im Vergaberecht sind.

Wir haben die Frage diskutiert, ob man anstelle von Höchstbetragsförderungen stärker mit Pauschalen arbeiten kann.

Wir haben außerdem das Thema Zins- und Rückforderungsberechnungen diskutiert und in diesem Zusammenhang höhere Bagatellgrenzen empfohlen. Aktuell sind Verwaltungen bereits ab relativ kleinen Beträgen verpflichtet, zu prüfen, ob Beträge zurückzufordern sind. In diesem Zusammenhang muss auch eine Zinsberechnung angestellt werden.

Was die Vereinheitlichung und vor allem Vereinfachung von Verwendungsnachweisprüfungen angeht, habe ich auf das Beispiel des Buswartehäuschens hingewiesen. So etwas sollte künftig möglichst nicht mehr vorkommen.

Es gibt noch viele weitere Empfehlungen, auf die ich nicht alle im Detail eingehen will. Jedenfalls gibt es einiges an Vereinfachungspotenzial. Wohlgedenkt: Es handelt sich um die Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften. Das ist also der Teil der Regelungen, hinsichtlich dessen wir die Kommunen signifikant entlasten können.

Über einen weiteren Beschluss der Landesregierung wurde heute schon vielfach in den Zeitungen berichtet. Die Landesregierung hat beschlossen, im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten eine Zentrale Stelle Förderwesen einzurichten. Diese Zentrale Stelle wird sich insbesondere auch mit Themen der Digitalisierung beschäftigen. Herr Mennecke wird dazu noch näher ausführen; ich möchte etwas zum Hintergrund erläutern. Die Unterarbeitsgruppe „Digitalisierung“ hat insbesondere festgestellt, dass wir erstens zu wenige digitale Angebote im Förderbereich haben und dass diese digitalen Angebote zweitens zu unterschiedlich sind. Das Landwirtschaftsministerium hat eigene Angebote, das Umweltministerium hat eigene Angebote usw. Digitalisierungsfachleute haben uns gesagt: Man braucht einen Standard bei den Förderprogrammen, auf dem aufbauend man ein digitales Angebot schafft - nicht umgekehrt. Das heißt, nicht jedes heute existierende Förderprogramm soll digitalisiert werden, denn das würde einen immensen Aufwand bedeuten. Vielmehr soll zunächst ein Standard formuliert werden, auf dessen Grundlage ein einfacher Programmcode geschrieben wird, der letztlich das digitale Angebot vorgibt.

Das setzt voraus, dass an einer zentralen Stelle Vorgaben gemacht werden, wie Förderprogramme künftig aussehen müssen, damit man sie später einfach digitalisieren kann. Die heutige Förderlandschaft in Niedersachsen ist sehr von Fachlichkeit geprägt. Jedes Ressort hat in seine Förderrichtlinien hineingeschrieben, was es für erforderlich hält. Künftig werden wir durch Vorgaben sozusagen Mindestanforderungen formulieren, was in den Richtlinien stehen darf und muss, damit sich möglichst schnell und einfach die Programmierung anschließen kann.

Unter dem Stichwort „Digitale Ausrichtung“ hat der IMAK konkrete Vorschläge formuliert, wie Förderprogramme künftig in digitaler Hinsicht aussehen können. Wir haben insbesondere im

Austausch mit dem Bundesland Sachsen gelernt, wie das gehen kann. Zum einen soll ein Förderfinder geschaffen werden. Das heißt, es soll eine zentrale Internetseite für Niedersachsen geben, die alle Fördermöglichkeiten für ein gesuchtes Stichwort ausgibt. Aktuell muss man über Google und diverse andere Suchformate versuchen, an das entsprechende Förderprogramm oder möglicherweise an *die* Förderprogramme heranzukommen. In Sachsen gibt es dafür einen zentralen Förderfinder. Dafür gibt es ein digitales Modul, das das Bundesland Bayern programmiert hat. Das wäre zum Beispiel etwas, was man relativ einfach übernehmen könnte.

Es soll einen sogenannten Baukasten geben, mit dem Strukturen in den Förderprogrammen vorgegeben werden. Darauf aufbauend werden die digitalen Angebote entwickelt. Dabei geht es unter anderem um Abfragen wie: „Wer ist der Antragsteller? Was ist das Förderobjekt? Wie lange ist die Laufzeit?“ und dergleichen mehr.

All das sind Vorschläge, die uns die Fachleute für Digitalisierung mit auf den Weg gegeben haben, um die entsprechenden Strukturen möglichst schnell, einfach und vor allem auch günstig zu entwickeln.

Die Erarbeitung der gestern von der Landesregierung zur Kenntnis genommenen Abschlussberichte hat verschiedene Stellen in den letzten fast anderthalb Jahren recht stark gebunden. Jetzt kommt es zur Umsetzung. Dafür hat die Landesregierung das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, wie gesagt, mit der Schaffung der Zentralen Stelle beauftragt.

Es gibt neben dem Auftrag an das Finanzministerium und dem an das MB noch einen weiteren Auftrag, und zwar an das MI: Es soll sich um die Erarbeitung eines Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes kümmern. Dieses soll den Kommunalbereich gesondert in den Blick nehmen. Auch dafür haben wir uns zum Teil am Bundesland Sachsen orientiert. Dort gibt es ein Gesetz, das die Fördermittelvergabe außerhalb der Landeshaushaltsordnung regelt. Das heißt, das gesamte Förderverfahren ist im Kommunalförderungsgesetz des Freistaates Sachsen geregelt. Etwas Ähnliches haben auch wir vorgeschlagen. Die Förderressorts soll demnach im Rahmen dieses Gesetzes eine Verordnungsermächtigung erhalten, auf deren Basis die entsprechenden Fördermittel ausgebracht werden können.

Die Grundidee dabei ist, möglichst mit Pauschalen und Budgets zu arbeiten. Das heißt, die Kommunen bekommen das Angebot, einen ganzen Förderbereich aus einem Budget heraus abzudecken zu können, und haben so die Möglichkeit, auszuwählen, für welches konkrete Förderprojekt oder -objekt sie die Mittel einsetzen. So etwas Ähnliches gibt es schon seit einigen Jahren im Kommunalen Investitionsprogramm des Bundes, das das Land Niedersachsen eins zu eins umgesetzt hat. In diesem Rahmen hat jede Kommune ein Budget. Aus einem Katalog von Fördermöglichkeiten können die Kommunen sich etwas aussuchen. Beispielsweise könnte eine Kommune sagen: Wir verwenden die 3,6 Mio. Euro, die auf der Guthabenseite stehen, für die Sanierung einer Straße, für den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses oder für den Anbau an die Kita. Insofern haben sich das Kommunale Investitionsprogramm und das Kommunale Investitionsförderungsgesetz des Landes Niedersachsen sehr bewährt. Das zu berücksichtigen, war ein ausdrücklicher Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, dem wir gern nachkommen wollen. In diesem Zusammenhang ist inzwischen eine Arbeitsgruppe im Innenministerium eingerichtet worden, die sich zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Ressorts dessen annehmen wird.

So viel in aller Kürze zum IMAK, seinen Arbeitsergebnissen und den gestern gefassten Beschlüssen der Landesregierung. Herr Mennecke wird dies noch ergänzen, insbesondere auch mit Blick auf die Zentrale Stelle Förderwesen und die Digitalisierung.

LMR **Mennecke** (MB): Ich möchte über den Bereich der Förderprogramme sprechen, der nicht nur die Kommunen, sondern auch Verbände, Vereine, Unternehmen und gegebenenfalls auch die Zivilgesellschaft betrifft. Da wir im Europaministerium für die Umsetzung der EU-Förderung - insbesondere EFRE und ESF+ - zentral zuständig sind, haben wir eine sehr breite Expertise in der Fragestellung, wie gefördert werden kann, aufgebaut. Wir decken eine breite Palette von Förderungen und nicht nur einen Teil von Zuwendungsempfängenden ab. Deswegen haben wir im Auftrag des IMAK die Federführung in der Arbeitsgruppe 2 übernommen. Weil ich im Ministerium die EU-Förderung verantworte, hat mich Frau Ministerin Osigus mit der Leitung dieser Arbeitsgruppe beauftragt.

In der Arbeitsgruppe und unseren Workshops vor Ort waren Vertreter vieler Bereiche vertreten - nicht nur der Ressorts, sondern auch von Bewilligungsstellen und Zuwendungsempfängenden, also Kommunen, Wirtschafts- und Sozialpartnern, Kammern usw.

Man hört oft, EU-Förderung sei viel komplexer als Landesförderung. Warum sollte sich also gerade das für EU-Förderung zuständige Ministerium mit den Fragestellungen des IMAK befassen? Aus den Workshops vor Ort mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis haben wir zu unserem Erstaunen die Erkenntnis gewonnen: EU-Förderung ist inzwischen in vielen Bereichen einfacher als Landesförderung. Das haben die Praktikerinnen und Praktiker durch ganz konkrete Beispiele belegt. Es wurde einhellig befürwortet, die guten, vereinfachenden Aspekte der EU-Förderung in der Landesförderung zu übernehmen.

Ein Beispiel sind Pauschalen. Wir haben zur zwingenden Voraussetzung für so gut wie alle EU-Förderrichtlinien in Niedersachsen gemacht, keine Spitzabrechnungen mehr durchzuführen, sondern mit Pauschalen zu arbeiten. Das können Pauschalen unterschiedlichster Art sein; der Aufwand wird auf jeden Fall erheblich minimiert. So hat eine Unternehmensvertreterin in einem der Workshops gesagt, zuvor habe sie sich vor einem einfachen Mittelabruf zwei volle Arbeitstage „einschließen“ müssen, um sämtliche Kaufbelege - auch für Bleistifte, Radiergummis und Ähnliches - nachzuweisen, sachlich richtig zu zeichnen, zusammenzufassen und aufzusummieren. Und die Bewilligungsstelle hat das noch einmal im Detail nachprüfen müssen. Nunmehr braucht die Unternehmensvertreterin dafür nur noch zwei Stunden. Das ist also eine echte Aufwandsminimierung, die vor Ort Wirkung erzielt - nicht nur in der Verwaltung, sondern gerade auch bei den Zuwendungsempfängenden.

Unser Ministerium hat im Zusammenspiel mit den entsprechenden Akteuren ein Eckpunktepapier verfasst, das wir in der Arbeitsgruppe 2 diskutiert haben. Wir haben dabei auch den Landesrechnungshof auf Arbeitsebene eingebunden, der dazu ein Inputreferat gehalten hat. Er hat darin zu vielen Punkten Stellung bezogen, was wir im weiteren Abwägungsprozess der Arbeitsgruppe berücksichtigt haben.

In den Verwaltungsvorschriften, auf die Herr Marek hingewiesen hat, steht unter anderem der Schutz des Haushalts im Vordergrund. Insofern muss mit Blick auf sämtliche Vereinfachungen abgewogen werden, ob sie möglicherweise zu schützendes Haushaltsrecht verletzen. Die Frage

ist also stets, wie weitgehend vereinfacht werden kann. Denn es kann nicht im Sinne des Haushaltsgesetzgebers sein, Geld einfach auszugeben, ohne sich über seine Verwendung und die Zielerreichung Gedanken zu machen. Gleichwohl gibt es erhebliches Vereinfachungspotenzial, das wir angegangen sind.

Wir sind das Eckpunktepapier in der Diskussion mit den Zuwendungsfachleuten Punkt für Punkt durchgegangen. Wir haben dabei keinen einzigen Vereinfachungsvorschlag der Praktikerinnen und Praktiker unter den Tisch gekehrt, sondern über jeden diskutiert. Dabei haben wir nicht den Ansatz „Es geht nicht, weil ...“ verfolgt, sondern jeder, der einen Beitrag zu einem Vorschlag geleistet hat, musste beginnen mit: „Es ginge, wenn ...“. Das war die Maxime für alle Beiträge. Keine Vereinfachung ist per se unmöglich. Vielmehr muss man überlegen: Unter welchen Voraussetzungen wäre sie möglich? Anhand dessen haben wir die Abwägungsprozesse durchgeführt. Dabei sind wir zu der Erkenntnis gekommen, dass wir fast alles, was vorgeschlagen wurde, umsetzen konnten. Somit kann ein sehr hoher Prozentsatz der Erfahrungen von Praktikern vor Ort in die Änderung von Verwaltungsvorschriften einfließen.

Dabei haben wir uns mit den wesentlichen Dingen befasst. Die Frage, die wir als Arbeitsgruppe an die Praktiker gestellt haben, war stets: Worin besteht der Aufwand bei euch? Dabei sollten sie gar nicht angeben, wo sozusagen der Aufwand normiert ist. Vielmehr war es unsere Aufgabe als Administration, zu sagen: Das ist dort und dort normiert, und das könnten wir so und so verändern. - Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass wir, wie gesagt, den allergrößten Teil der Vorschläge umsetzen konnten.

Insofern haben wir mit den Ergebnissen bewiesen, dass „Einfacher, schneller, günstiger“ auch in der Förderung geht. Wir werden auch zeigen, dass es geht, indem wir die gestern gefassten Beschlüsse umsetzen. Denn alle sind sich einig: Die Förderung ist inzwischen sowohl für Zuwendungsempfangende als auch für die Verwaltung zu aufwendig. Deswegen müssen und werden wir die entsprechenden Verfahren anpacken, um die vorhandenen Ressourcen auf beiden Seiten effizient einsetzen zu können. Denn der demografische Wandel macht sich sowohl in der Verwaltung als auch bei Unternehmen und anderen Zuwendungsempfangenden bemerkbar.

Wir sind in der Arbeitsgruppe sehr konstruktiv und offen miteinander umgegangen und haben die Vorschläge gemeinsam mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Stakeholdern gemeinsam dem IMAK gegenüber vorgebracht. Sie wurden in der Folge vom IMAK und, wie gesagt, gestern auch von der Landesregierung beschlossen.

Einige Punkte möchte ich konkreter erläutern.

Was für den Bereich der kommunalen Förderung vorgeschlagen wurde, haben wir natürlich auch für die sonstigen Zuwendungsempfangenden geprüft. Mit Blick auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO sind sehr viele Veränderungen vorgesehen. Das wird im Laufe dieses Jahres noch umzusetzen, also zu normieren, sein. Die betreffenden Rechtstexte lassen sich nicht innerhalb weniger Wochen anpassen, sondern das muss rechtssicher geschehen. Daher gehe ich davon aus, dass das Finanzministerium einige Zeit benötigen wird, um das umzusetzen. Man wird sich mit anderen Ländern abstimmen und mit dem Landesrechnungshof in Verbindung setzen müssen. Wir sind aber einen ganz wesentlichen Schritt in Richtung konkreter Änderungen der Vorschriften gegangen, die in die Norm überführt werden können.

Ich habe inzwischen 35 Jahre Verwaltungsmodernisierung erlebt. Ich kann Ihnen sagen: Was wir mit dem Gesamtkonzept der Arbeitsgruppen 1 und 2 vorgelegt haben, ist, wie ich glaube, der größte Modernisierungsfortschritt im Förderwesen, den wir je gemacht haben. Ich war schon zu Beginn meiner Beamten Tätigkeit in Arbeitsgruppen beteiligt, die das Zuwendungsrecht vereinfachen sollten, aber gescheitert sind. Ich bin froh, dass ich diese Arbeitsgruppe leiten durfte und wir jetzt dieses Ergebnis vorlegen können. Das ist nicht, wie es in einem heute erschienenen Zeitungsartikel heißt, eine „Astschere“, mit der wir dem Förderdschungel anstatt mit einer „Motorsäge“ begegnen, sondern wir haben ein dickes Brett gebohrt und werden damit zu einer echten Aufwandsminimierung kommen.

Wir stellen die einzelnen Maßnahmen auf ca. 40 Seiten im entsprechenden Abschlussbericht dar. Ich möchte nur einige davon beispielhaft herausgreifen.

Wir führen Bagatellgrenzen ein bzw. erhöhen sie. Wir passen sie damit den jetzigen Preisverhältnissen an.

Eine der größten Vereinfachungen, die Herr Marek schon angesprochen hat, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn. Damit können Projekte viel schneller begonnen werden. Dass das bisher vielfach nicht möglich war, wurde von allen Beteiligten beklagt. Man muss also nach Antragstellung nicht erst ein halbes Jahr warten, sondern kann sofort loslegen, ohne dass das betreffende Projekt nicht genehmigt würde, weil schon vorab damit begonnen wurde.

Technisch gesprochen, geht es ferner um die Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen. Das sind im Prinzip die Pauschalen, die wir einführen. Es geht zum Beispiel um Personalkostenpauschalen und Restkostenpauschalen. Wenn man beide Pauschalen miteinander kombiniert, muss man nicht mehr den Aufwand für Verwaltungsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit usw. nachweisen, sondern kann angeben: Die Personalkosten haben eine bestimmte Höhe. Ein bestimmter prozentualer Anteil entfällt auf Sachkosten. - Das muss nicht mehr geprüft werden, sondern wird so quasi auf einen Schlag abgerechnet. Das bedeutet einen Vorteil nicht nur für die Zuwendungsempfänger, sondern auch für die Verwaltung.

Bei einer Gesamtpauschalierung von Projekten können diese abgerechnet werden, indem beispielsweise gesagt wird: Für so und so viele gebaute Meter Straße gibt es einen pauschalen Betrag X. Wenn entsprechend viele Meter Straße gebaut wurden, erhält der Empfänger die entsprechende Summe und muss nicht noch etwa eine bestimmte Bitumenstärke oder Ähnliches nachweisen. Auch vereinbarte Meilensteine spielen eine Rolle: Man unterteilt sein im Antrag dargelegtes Vorhaben beispielsweise in drei Abschnitte, und wenn der erste Abschnitt erreicht wurde, kann man dafür Mittel bekommen. Man weist also Meilensteine nach; eine Einzelbelegprüfung entfällt. Wir gehen dazu über, dass nicht mehr jeder einzelne Beleg geprüft werden muss, sondern verstärkt stichprobenartige Prüfungen durchgeführt werden dürfen.

Lassen Sie mich abschließend zur Zentralen Stelle Förderwesen ausführen. Wieso bedarf es einer solchen Stelle überhaupt? Es gibt doch schon viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Erstellung von Richtlinien befasst sind. Eine Zentrale Stelle ist aber ausdrücklicher Wunsch der eingebundenen Praktiker gewesen, weil die Vorgaben von Richtlinie zu Richtlinie sehr differieren. In einigen im Bereich der EU-Förderung beispielsweise wird mit sehr weitreichenden Pau-

schalen gearbeitet. Andere Richtlinien verwenden überhaupt keine Pauschalen. Die Verwaltungsvorschriften enthalten schon jetzt einige Vereinfachungsoptionen, die aber nicht in entsprechender Breite Anwendung finden.

In der Arbeitsgruppe haben wir herausgearbeitet, dass die Anwendung von Pauschalen für die Verwaltung zum Teil schlicht zu schwierig war, weil es keine Herleitung der Pauschalen gab. Warum liegt eine bestimmte Pauschale beispielsweise bei 175 Euro und nicht bei 380 Euro oder nur bei 65 Euro? Solche Pauschalen müssen objektiv hergeleitet werden, es gibt aber viel zu wenig Erfahrung damit. Die Zentrale Stelle Förderwesen soll beispielsweise dafür Leitlinien aufbauen, um die Frage zu beantworten, wie Pauschalen hergeleitet werden können, oder gegebenenfalls auch ein Set an für das Land Niedersachsen hergeleiteten Pauschalen zur Verfügung stellen, dessen man sich in dem eine Richtlinie erstellenden Ressort dann nur noch quasi wie aus einem Baukasten bedienen muss.

Das Förderumfeld wird vereinfacht, um es auch vereinheitlichen zu können. Denn Vereinheitlichung ist die Grundlage, um die Förderprogramme im weiteren Verlauf digitalisieren zu können. Ein bloßes Abbilden der jetzigen Situation in Bits und Bytes ist kein wirklicher Zugewinn. Erst, wenn wir einheitliche, standardisierte Grundlagen geschaffen haben, hat es Sinn, das Förderwesen effektiv und kostengünstig digitalisieren zu können.

## Aussprache

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD): Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten aufseiten der Landesregierung für die intensive, etwas mehr als ein Jahr dauernde Arbeit. Sie sagten, der IMAK hatte seine Arbeit im Oktober 2023 aufgenommen, also ein paar Monate, bevor Sie, liebe CDU-Fraktion, Ihren Entschließungsantrag vorgelegt haben. Die Landesregierung war zu diesem Zeitpunkt schon intensiv mit dem Thema befasst.

In der Unterrichtung ist deutlich geworden, wie sehr dabei in die Tiefe gegangen wurde. Wir als SPD-Fraktion werden uns die Abschlussberichte noch eingehend zu Gemüte führen, auch im Hinblick auf den Entschließungsantrag; einige Parallelen bestehen ja durchaus. So wird im Antrag das sächsische Vorbild aufgegriffen. Diesbezüglich wurde durch die gestrigen Beschlüsse der Landesregierung schon einiges auf den Weg gebracht.

Ich kann schon jetzt sagen, dass wir es sehr begrüßen, dass seitens der Landesregierung so entschieden vorgegangen wird, was das Motto „Einfacher, schneller, günstiger“ angeht. Den heute anwesenden Studierenden der öffentlichen Verwaltung möchte ich sagen: Sie kommen gerade zur rechten Zeit. Sie können live und in Farbe dabei sein, wie Dinge schneller und einfacher werden. Ich hoffe, dass Sie das gerade zu Beginn Ihrer beruflichen Tätigkeit motiviert.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Marek, Herr Mennecke, auch von unserer Seite herzlichen Dank für die Unterrichtung.

Zunächst einmal möchte ich darum bitten, dem Ausschuss zeitnah die Abschlussberichte zur Verfügung zu stellen, damit wir sie im Detail analysieren können.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass jetzt Bewegung in das Thema Förderwesen kommt. Ob uns das reicht, möchte ich erst bewerten, wenn wir die Abschlussberichte gelesen haben. Den einen oder anderen Punkt, den wir uns vorstellen, habe ich zumindest in Ihren Vorträgen noch vermisst.

Ich möchte einige Fragen stellen.

Erstens. Von großem Interesse für uns ist die Zeitschiene. Ich gehe davon aus, dass der Kabinettsbeschluss Vorgaben macht, in welchen Zeiträumen welche Themen umgesetzt werden sollen. Können Sie das bitte mit Blick auf die Standardisierung und Digitalisierung von Förderprogrammen sowie den angekündigten Gesetzentwurf näher darstellen?

Zweitens. Sie sagten, es sei in der Arbeitsgruppe 1 zunächst einmal „nur“ um 24 und 79 weitere Förderprogramme mit ausschließlich oder auch kommunalem Empfängerkreis gegangen. Wenn man eine digitale Förderplattform einrichtet, ist es natürlich sinnvoll, sich die Gesamtmenge der ca. 2 000 Förderprogramme anzuschauen, die wir - zum Teil auch mit Blick auf Bundes- und EU-Mittel - in Niedersachsen bewirtschaften, und sie in dieselben Prozesse einzuspeisen. Ist das vorgesehen und, wenn ja, wann?

Drittens. Sie haben dargestellt, dass Sie Bagatellgrenzen für bestimmte Berichtspflichten einziehen wollen. Sollen diese indexiert werden, oder müssen sie regelmäßig angepasst werden? In letzterem Fall müsste, sofern nach der entsprechenden Verordnung kein Automatismus vorgesehen sein sollte, dafür ein Prozess aufgesetzt werden.

Gleiches gilt für die Pauschalierung. Dafür soll es nach Ihrer Darstellung einen Prozess beim MB geben. Wenn man aber Pauschalen für bestimmte Kostenarten vorgibt, müssen diese eigentlich einmal im Jahr angepasst werden. Bei Personalkosten müssen Lohnsteigerungen, bei Sachkosten müssen Baukostensteigerungen etc. berücksichtigt werden. Ist das vorgesehen und, wenn ja, wie integrieren Sie das in den vorgesehenen Prozess?

Viertens, ein grundsätzlicher Punkt: Dass die Digitalisierung der Förderkulissen beim MB und nicht beim MI angesiedelt wird, ist für uns kaum nachvollziehbar, da die Umsetzung der Digitalisierung der Landesverwaltung nach dem Ressortprinzip aktuell eindeutig beim Innenministerium angesiedelt ist. Sowohl die Finanzierung dieser Themen als auch der CIO sind beim MI verortet. Wir befürchten insofern einen Strukturbruch, der wiederum zu Komplikationen führt. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt: Wenn Digitalisierungsprozesse auf mehrere Häuser verteilt sind, dann gibt es Kompetenzprobleme, weil das eine Haus sagt: „Wir machen das so“, und das andere Haus sagt: „Wir haben aber andere Ideen und Standards“. Dann bräuchte es eine Weisung der Staatskanzlei, um das aufzulösen, falls man sich nicht verständigen können sollte, und dann verwässern die Dinge häufig.

Deswegen möchte ich hinterfragen, warum das MB und nicht das MI an dieser Stelle für die Digitalisierungsprozesse zuständig ist. Ist in der Vorlage für das Kabinett beschrieben, wie Kompetenzprobleme in den Abstimmungsverfahren zwischen MI und MB - etwa durch eine eindeutige Verteilung der Zuständigkeiten - vermieden werden sollen?

Fünftens. Ein Punkt, der uns in dem bisher Vorgetragenen fehlt, ist die Messung der Zielerreichung. Darüber haben wir hier im Ausschuss schon intensiv diskutiert. Ich weiß, dass es auch dem Landesrechnungshof ein wichtiges Anliegen ist, dass gefragt wird: Haben wir als Land mit

dem Geld, das wir eingesetzt haben, eigentlich das erreicht, was der Gesetzgeber wollte? Bisher wird die Zielerreichung in der Regel dokumentiert, indem die Ministerien sagen: Wir haben das Geld ausgegeben. Durch den bloßen Mittelabfluss ist aber nicht sichergestellt, dass das, was der Gesetzgeber inhaltlich erreichen wollte, tatsächlich erreicht wurde. Gibt es in Zukunft also eine Art qualitatives Zielerreichungsmanagement, um Förderrichtlinien auch einmal darauf hin hinterfragen zu können, ob sie tatsächlich gebraucht werden oder eingestellt werden können?

Sechstens. Ist im Prozess des IMAK auch hinterfragt worden, ob die Förderrichtlinien, über die Sie diskutiert haben - ihre Anzahl ist ja überschaubar -, eigentlich noch notwendig sind oder ob man für einige Bereiche nicht besser grundsätzlich sagen sollte: „Wir verzichten zukünftig auf Förderung - auch unter dem Gesichtspunkt der Pauschalierung und Ähnlichem -, weil diese lediglich ein Korsett beispielsweise für Kommunen und Vereine in der Frage darstellen, wie sie das Geld ausgeben“? Ist erörtert worden, ob die betreffenden Mittel etwa besser dem kommunalen Finanzausgleich zugewiesen und damit den Kommunen zur freien Verfügung gegeben werden sollten?

Kommunen sagen viel zu häufig: „Da gibt es ein Förderprogramm, und deswegen müssen wir das machen“, anstatt umgekehrt zu sagen: „Da haben wir ein Problem, und deswegen müssen wir das jetzt angehen“. Letzteres scheitert häufig an der Haushaltslage, weswegen die kommunale Politik inzwischen am Vorhandensein und der Struktur von Förderkulissen ausgerichtet ist. Das führt automatisch zu einer Fehlsteuerung. Ist vor diesem Hintergrund einmal überprüft worden, ob bestimmte Förderprogramme beendet werden können?

Siebtens. Haben Sie nur Förderprogramme betrachtet, die Landesmittel beinhalten, oder auch solche mit einer Mischfinanzierung? Bei den Letztgenannten gibt es ja über Verwaltungsvereinbarungen usw. EU- oder bundesrechtliche Vorgaben, die einzuhalten sind. Wie wird das im Vereinfachungsprozess berücksichtigt?

MDgt **Marek** (MI): Zu Ihrer ersten Frage nach der Zeitscheine: Ja, es gibt zu jedem Beschluss klare zeitliche Vorgaben. Diese sind zum Teil sehr ambitioniert. Für die Vorlage eines Entwurfs des Kommunalfördergesetzes ist dem Innenministerium das erste Quartal 2025 vorgegeben worden. Das Finanzministerium soll sich bis Ende des Jahres mit dem Thema Erleichterungen in den VVs und der LHO befassen. Die Zentrale Stelle Förderwesen ist durch den entsprechenden Beschluss faktisch eingerichtet worden.

Zu Ihrer vierten Frage, warum die Digitalisierung des Förderwesens nicht im Innenministerium angesiedelt ist: Ich möchte deutlich machen, dass es vor allem darum geht, Vorgaben zu machen, wie Förderprogramme künftig ausgestaltet werden sollen. Wenn es weiterhin ein kunterbuntes Bild im Bereich der Förderprogramme gibt, wird es für die Digitalisierungsfachleute ausgesprochen schwierig, die einzelnen Programme nach einem einheitlichen Standard in einem Förderportal abzubilden. Die Zentrale Stelle soll insofern weniger die Digitalisierung einzelner Programme vorantreiben, als vielmehr die entsprechenden Standards formulieren und darauf achten, dass sie eingehalten werden, damit sie nicht von einzelnen Ressorts durch eigene Vorstellungen überlagert werden. Denn das ist der wesentliche Bremsklotz beim Thema Digitalisierung. An die Standards, die die Zentrale Stelle vorgibt, haben sich alle zu halten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Die Digitalisierungsprozesse in anderen Bereichen sind in den letzten Jahren häufig schiefgegangen, weil sich die nach dem Ressortprinzip handelnden Ministerien nicht

an die bisher vom Innenministerium formulierten Standards halten mussten und das auch nicht getan haben. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass einzelne Ministerien im Zuge der Standardisierung von Förderkulissen nicht sagen: Wir haben das schon immer anders gemacht und wollen das auch weiterhin anders machen, weil wir es so für richtig halten. Deswegen weichen wir von den Standards ab, und Anweisungen geben könnt ihr uns nicht.

MDgt **Marek** (MI): Wie gesagt: Die Zentrale Stelle spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Es wird kein Förderprogramm eines Ressorts geben, das nicht durch die Zentrale Stelle mitgezeichnet ist.

LMR **Mennecke** (MB): Ich möchte das gern ergänzen. Im Bereich der EU-Förderung wird bereits so verfahren. Es gibt keine Richtlinie im Bereich der EU-Förderung, die nicht von meinem Team mitgezeichnet worden wäre und nicht beispielsweise die von uns vorgegebenen Vereinfachungsmaßnahmen enthielte. Das ist ein elementarer Faktor, der bereits im Kabinettsbeschluss angelegt ist. Jetzt müssen Wege zur Umsetzung gefunden und muss die Geschäftsordnung entsprechend ausgelegt werden.

Bei Richtlinien spielt am Ende des Prozesses das Finanzministerium eine zentrale Rolle. Wenn das MF nicht mitgezeichnet hat, geht eine Richtlinie nicht an den Start. Auch die Amtsblattstelle in der Staatskanzlei ist stets zu beteiligen, um sicherzustellen, dass gewisse Formalien eingehalten werden. Ein entsprechendes Element wird die Zentrale Stelle Förderwesen sein, um genau das zu verhindern, was Sie ansprechen: dass alles auseinanderläuft.

Im Übrigen wurde auch beschlossen, dass im Jahr 2028 evaluiert wird, ob die Prozesse, die jetzt aufgesetzt werden, funktionieren, um gegebenenfalls nachschärfen bzw. gegen- oder umsteuern zu können.

Ergänzend zu Ihrer vierten Frage: Gewisse IT-Standards werden natürlich nach wie vor vom Innenministerium gesetzt. Das wird nicht von der Zentralen Stelle Förderwesen übernommen, sodass es zu zwei unterschiedlichen Aussagen darüber käme, wie die IT-Standards aussehen. Dazu gibt es, wie Sie schon sagten, eine eindeutige Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung, die sich auch nicht ändert. Beschlossen wurde lediglich, dass die Zentrale Stelle Förderwesen eingerichtet wird und welche Kompetenzen sie hat.

Den Ressorts werden keine Kompetenzen oder fachlichen Zuständigkeiten entzogen. Sie erstellen ihre Richtlinien natürlich auch weiterhin unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Zentrale Stelle Förderwesen achtet lediglich darauf, dass Vereinfachungen eingeführt und angewandt und entsprechende Baukastensysteme erstellt werden. Das gilt nicht nur für die Vorschriften, sondern muss sich auch in der Digitalisierung widerspiegeln - aber immer unter den zentralen Vorgaben, die für die IT des Landes Niedersachsen bestehen.

Zu Ihrer dritten Frage zu den Bagatellgrenzen: Diese sind jetzt im entsprechenden Abschlussbericht quasi als Aufhänger zunächst einmal in absoluter Höhe angegeben und werden bei der Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sein. Dafür muss man dem Finanzministerium die Zeit bis Ende 2025, die es durch den Kabinettsbeschluss bekommen hat, geben.

Sie haben im Zusammenhang mit Pauschalen eine Indexierung im Sinne einer automatischen Anpassung im Laufe der Zeit angesprochen. Im Bereich der EU-Förderung haben wir das bei gewissen Personalkostenpauschalen schon insofern berücksichtigt, als wir basierend auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit Hochrechnungen in die Zukunft vorgenommen haben.

Bei einer automatisierten Indexierung ist zu klären, nach welchen Kriterien diese vorgenommen wird: Bezieht man sich etwa auf die allgemeine Preissteigerung? Wonach bemisst sich beispielsweise eine Pauschale im Bereich der Einsparung von CO<sub>2</sub>? Insofern wird es keine allgemeingültige Aussage zum Thema Indexierung geben können. Vielmehr ist von Pauschale zu Pauschale zu prüfen, wie eine automatisierte Steigerung gegebenenfalls eingebaut werden kann, damit nicht alle ein oder zwei Jahre die entsprechenden Vorschriften geändert werden müssen.

Derartige Punkte werden wir jetzt in Leitlinien festschreiben. Da die Zentrale Stelle Förderwesen in meinem Zuständigkeitsbereich eingerichtet wird, wird sie insoweit eng mit dem Bereich EU-Förderung zusammenarbeiten und die Vorteile, die es in dem Bereich schon gibt, berücksichtigen, damit wir das Rad dabei nicht jedes Mal neu erfinden müssen.

Ergänzend zu Ihrer ersten Frage, die Zeitschiene betreffend: Die Zentrale Stelle Förderwesen muss ihre Arbeit bis zum 1. April aufgenommen haben. Der Zeitraum bis dahin ist also relativ knapp bemessen. Im Übrigen bin ich den regierungstragenden Fraktionen dankbar, dass sie die fünf Stellen für die Zentrale Stelle Förderwesen noch in den Haushalt eingebracht haben, damit wir überhaupt die Möglichkeit haben, entsprechendes Personal einzustellen bzw. zu beschäftigen. Es wird meine Aufgabe in den nächsten Tagen sein, die Stellen mit Personen zu besetzen, damit wir die Arbeit bis zum 1. April aufnehmen können.

In den Abschlussberichten, die wir Ihnen gerne zukommen lassen, gibt es gewisse Vorgaben hinsichtlich eines Arbeitsprogramms für die Zentrale Stelle Förderwesen, die wir bereits angehen können. Wir müssen also nicht warten, bis im Laufe des Jahres die Verwaltungsvorschriften geändert werden, sondern können mit vielen Arbeiten schon vorab beginnen, ohne dass alles aufeinander aufbauen müsste. So wird der Förderfinder im Bereich der Digitalisierung eines der ersten Projekte sein, die, losgelöst von den Bereichen Standardisierung und Vereinfachung, schnell beginnen können.

Vor dem Hintergrund, dass man bei solchen Projekten nicht einfach schnell loslegen kann, sondern es vielmehr zunächst eines guten, in sich stimmigen Grundkonzeptes bedarf, ist in der Kabinettsvorlage mit Blick auf die Digitalisierung an sich vorgegeben, dass das Vorhaben innerhalb der Legislaturperiode maßgeblich initiiert sein muss. Da wir zunächst die bestehenden Optionen und Vorgehensweisen prüfen müssen, können wir derzeit noch nicht sagen, bis zu welchem Datum alles umgesetzt sein wird. Vielmehr werden wir jetzt schnellstmöglich die entsprechenden Konzepte erstellen müssen, um einen Zeitplan aufstellen und angeben zu können, bis wann welche Bereiche digitalisiert sein werden.

Zu Ihrer fünften Frage, die das Messen der Zielerreichung betrifft: Wir haben uns im IMAK und in den Arbeitsgruppen um das Wie der Förderung gekümmert. Zielerreichung oder auch die Anzahl von Förderrichtlinien betreffen das Ob oder das Was. Die Befassung damit gehörte nicht zu den Aufgaben des Interministeriellen Arbeitskreises. Ob Vorhaben über Förderprogramme umgesetzt werden, welche Vorhaben das sind und ob beispielsweise Mittel stattdessen über den kommunalen Finanzausgleich zugewiesen werden, sind Fragestellungen, die unter anderem das

Budgetrecht des Landtags betreffen. Das wurde in den Arbeitsgruppen nicht behandelt. Wir haben uns auftragsgemäß um das Wie gekümmert, um insoweit schnell voranzukommen und entsprechende Maßnahmen initiieren zu können.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob wir uns auch mit Förderprogrammen, die sich auch aus EU- und Bundesmitteln speisen, befasst haben: Niedersachsen hat bekanntlich kein Legislativrecht, um EU-Vorgaben ändern zu können. Wir haben in dem parallel laufenden Prozess „Einfach fördern“, den mein Team angestoßen hat - ein Abschlussbericht ist für das erste Halbjahr vorgesehen -, mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort konkrete Vorschläge erarbeitet, was in der EU-Förderung geändert werden sollte.

Wie ich schon sagte, ist die EU-Förderung zum Teil einfacher als die Landesförderung. Nichtsdestotrotz gibt es auch in diesem Bereich Nachweis- und Berichtspflichten usw. So gibt es beispielsweise eine sogenannte 142-Felder-Liste. Dabei geht es um Nachweise, die erbracht werden müssen, um Projekte bis hin zur Auftragsvergabe an Subunternehmer zu monitoren. In diesem Bereich gibt es noch sehr viel Luft nach oben, was Vereinfachungen angeht. Dazu haben wir entsprechende Vorschläge erarbeitet.

Was wir hinsichtlich des Landesrechts insoweit tun können, haben wir bereits aufgenommen. Aber was das EU-Recht angeht, können wir Vorschläge sozusagen nur im Rahmen des Lobbyings auf EU-Ebene einbringen. Unsere Ministerin hat bereits dahin gehende Gespräche mit Kommissionsbediensteten geführt, aber auch auf der Arbeitsebene bringen wir immer wieder unsere Positionen ein. Erst gestern habe ich mit Vertretern der Arbeitsebene im Europäischen Parlament diesbezüglich ein Gespräch geführt. Wir sind außerdem an Bund-Länder-Arbeitsgruppen beteiligt, in denen wir gemeinsame Positionspapiere zum Thema Vereinfachung erstellen. Wir sind also auf verschiedensten Ebenen an diesen Prozessen beteiligt, allerdings fehlen uns, wie gesagt, die entsprechenden regulativen Möglichkeiten.

Was wir mit Blick auf das EU-Recht umsetzen können, haben wir bereits umgesetzt. Dass das befürwortet wird, wurde uns, wie ausgeführt, schon bestätigt. An den Dingen, die noch nicht gut laufen, müssen wir weiterarbeiten. Insofern sind wir dankbar für jede Initiative, die versucht, auf EU-Ebene Vereinfachungen voranzubringen.

Zu Ihrer siebten Frage zu den mischfinanzierten Förderprogrammen: Damit sprechen Sie die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von Bund und Ländern an. Hier bilden auch die Landesvorschriften eine rechtliche Grundlage. Insoweit stellt sich hier auch die Frage: Gilt die Bundeshaushaltsordnung mit ihren Verwaltungsvorschriften oder die Landeshaushaltsordnung? Auch gelten in diesem Bereich Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die in der Folge in Landeshoheit umgesetzt werden. Die Zentrale Stelle Förderwesen hat per Beschluss der Landesregierung die Aufgabe, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zu begleiten, um unsere Zielvorstellungen zum Thema Vereinfachungen auch in diesem Bereich umsetzen zu können. In normierte Vorgaben auf anderen staatlichen Ebenen können wir natürlich nicht eingreifen; dort sind wir auf die Instrumente angewiesen, die ich angesprochen habe.

MDgt **Soppe** (MF): Ich möchte kurz zur Rolle des Finanzministeriums ausführen.

Das MF nimmt im Bereich Förderwesen insofern eine gewisse Sonderrolle ein, als es kein eigenes Fördergeschäft betreibt - daher auch die entsprechende Rollenverteilung der beteiligten Ressorts. Gleichwohl hat das Finanzministerium natürlich Interessen, was dieses Thema angeht. Diese gehen - anders, als man vielleicht vermuten mag - nicht etwa dahin, die angestoßenen Prozesse zu verkomplizieren, damit möglichst wenige Mittel abfließen; das ist, wie ich betonen möchte, nicht die Intention des MF. Vielmehr waren wir von Anfang an und bis zur gestern erfolgten Kabinettsbefassung am Gelingen der Arbeit des IMAK interessiert, haben das Vorhaben unterstützt - auch weil wir von den Digitalisierungs- und Vereinfachungserfordernissen überzeugt sind - und uns dementsprechend in die Erarbeitung der Ergebnisse des IMAK eingebracht.

Wie Herr Mennecke dargestellt hat, hat im IMAK ein Abwägungsprozess zwischen Vereinfachung auf der einen Seite und dem Schutz Ihrer Rechte als Haushaltsgesetzgeber auf der anderen Seite stattgefunden. Das MF ist insofern dankbar für die konkreten Vorschläge, was die Änderung der Verwaltungsvorschriften angeht, die erarbeitet wurden. Denn die abstrakte Diskussion, die in der Vergangenheit stattgefunden hat, half nicht wirklich weiter. Es gab häufiger den Antritt: Das muss einfacher werden, bzw. das ist zu kompliziert. Aber wenn man gefragt hat: „Wie hättet ihr es denn gerne?“, dann war es schwierig, eine einheitliche Antwort zu erhalten. Insofern war der IMAK sehr hilfreich, weil er nicht nur identifiziert hat, wo es Probleme gibt, sondern auch Vorschläge zur Umsetzung einer Lösung entwickelt hat.

Wie vorgetragen wurde, hat das MF den Auftrag übernommen, die betreffenden Verwaltungsvorschriften bis zum Jahresende 2025 anzupassen. Angesichts der geleisteten Vorarbeit bin ich guter Dinge, dass das gelingt.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH): Ich möchte gern die Einschätzungen des Landesrechnungshofs zu den Ergebnissen des IMAK vortragen. Vorausschicken will ich, dass die Abschlussberichte auch uns noch nicht vorliegen, weshalb diese Einschätzungen nur vorläufig sein können. Wie Sie wissen, ist das Thema Förderrichtlinien nicht nur Gegenstand vieler unserer Prüfungen, sondern auch unseres Austausches mit dem Haushaltsausschuss. Ich erinnere an die 9. Sitzung des Ausschusses am 8. Februar 2023 bei uns in Hildesheim, in der wir intensiv über das Thema Förderrichtlinien, deren Vereinfachung usw. diskutiert haben. Wir haben seinerzeit beispielsweise auch über die interessanten Entwicklungen in diesem Bereich in Sachsen gesprochen.

Dass nun in verschiedener Hinsicht Bewegung in diese Sache gekommen ist, möchte ich ausdrücklich positiv hervorheben. Unter dem Vorbehalt, dass wir die Details noch näher betrachten müssen, kann ich sagen, dass vereinfachte Kostenoptionen, Pauschalen, wenn sie sinnvoll hergeleitet werden - das wird Aufgabe der Zentralen Stelle Förderwesen sein; in diesem Bereich gibt es auch schon positive Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit begrüßt haben -, und die Anhebung von Bagatellgrenzen ein guter Ansatz sind, der zu Vereinfachungen führen kann. Auch stichprobenbasierte Prüfungen mit dem Ansatz, risikoorientiert vorzugehen und keine 100-prozentige Belegprüfung vorzunehmen, sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Auch wir gehen bei unseren Prüfungen risikoorientiert vor; das müssen wir oft auch. Das ist ein sehr sinnvoller Ansatz, der natürlich entsprechend statistisch validiert sein muss.

Der angekündigte Förderfinder soll Transparenz und einen Überblick an einem zentralen Ort bieten. Das sehe ich als eine positive Entwicklung an. Auch das war in der genannten Ausschusssitzung schon Gegenstand der Diskussion, weil ein solches Instrument bisher noch nicht vorhanden ist.

Es gibt natürlich auch kritische Aspekte.

Herr Marek hat an einem guten Beispiel, dem Hochwasser, dargestellt, dass der vorzeitige Maßnahmebeginn in bestimmten Situationen sehr angezeigt und richtig ist. Er ist ja auch schon jetzt möglich. Nur muss man sicherlich zwischen Vorhaben, die in den Kommunen alle gleich ablaufen - etwa im Bereich der Kindergärten -, und bestimmten Unternehmensförderungen unterscheiden. Das Thema Mitnahmeeffekte, zu dem wir als Landesrechnungshof Prüfungserfahrungen haben, muss mitbedacht werden. Insofern muss man hier sensibel vorgehen und aufpassen, dass man sozusagen nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet.

Wie Herr Mennecke deutlich gemacht hat, hat sich der IMAK mit der Frage des Wie befasst - sehr vereinfacht ausgedrückt: damit, das Geld bestehender Programme einfacher unter die Leute zu bringen. Das ist für die Effizienz im Verwaltungsvollzug natürlich gut. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher mit der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Förderprogrammen beschäftigt waren, können jetzt für sinnvollere und - das sei in Richtung der anwesenden Studierenden gesagt - zukünftig auf jeden Fall vorhandene Aufgaben eingesetzt werden. Insofern sollte man das nicht kleinreden.

Aber es gibt eben auch die ebenfalls schon angesprochene Frage des Ob. Herr Marek sprach von einem „kunterbunten Bild im Bereich der Förderprogramme“. Andere nennen es angesichts der vielen Dinge, die im Bereich der Landesförderung zusammenkommen, „Förderdschungel“. Kleinteiligkeit in diesem Bereich haben wir bisher häufig kritisiert. Dieser Aspekt war nicht der primäre Gegenstand der Bemühungen des IMAK, was für die Abgrenzung hilfreich sein mag. Das heißt aber nicht - so die Position des Landesrechnungshofs -, dass man diese Frage nicht auf jeden Fall noch angehen muss.

Frau Dr. von Klaeden hat in ihrer Vorstellung des aktuellen Kommunalberichts in der 89. Ausschusssitzung am 20. November 2024 gesagt, dass man Mut zu pauschaleren Zuweisungen im Bereich der kommunalen Förderung haben sollte. Das ist auch ausdrücklich geplant, wie ich gehört habe. Ich bin gespannt, wie mutig das Land sein wird, denn dazu gehört auch, loslassen zu wollen und zu können. Ein Punkt, der dabei zu berücksichtigen sein wird, sind fachbezogene Pauschalen. Als früher im kommunalen Bereich Tätiger sehe ich das ausdrücklich positiv, da ich weiß, dass man damit einfach und wirkungsvoll arbeiten kann.

Was das Ob betrifft, stellt sich die Frage, ob es aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten - zu denen wir Sie beraten - nicht sinnvoll sein könnte, eher in bestimmten Bereichen zu klotzen, anstatt in sehr vielen Bereichen zu kleckern. Denn in wenigen Bereichen zu klotzen, ist angesichts der Tatsache, dass weiterhin bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen, einfacher und effizienter, als mit Blick auf viele Punkte zu kleckern.

Abschließend möchte ich die Punkte Bedarf an bestimmten Förderungen, die Erreichung konkreter Ziele, Wirtschaftlichkeit und Wirkungen von Förderung ansprechen. Man kann durchaus optimistisch sein, dass die Zentrale Stelle Förderwesen den mit der fachlichen Konzeptionierung befassten Ressorts nunmehr in gewisser Weise Arbeit abnehmen soll, weil damit mehr Ressourcen bei den Ministerien vorhanden sein sollten, um bisher nicht durchgeführte, haushaltsrechtlich aber erforderliche Dinge zu tun. Ich erinnere an unsere Prüfungsergebnisse mit Blick auf ein bestimmtes Ministerium, denen zufolge in 19 von 19 Fällen keine Wirtschaftlichkeitsuntersu-

chungen durchgeführt wurde. Das ist jetzt hoffentlich besser geworden. Es gibt außerdem insofern Mängel bei der Beantwortung der Frage, welche Wirkungen überhaupt mit einer Förderung erzielt werden sollen, als Evaluationen nicht ohne Weiteres durchgeführt wurden. Diese Punkte bleiben trotz der geplanten Effizienzsteigerungen Baustellen, an denen weitergearbeitet werden muss.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Marek und Herr Mennecke, für die umfangreiche Unterrichtung. Die Aussage, die Umsetzung der Vorschläge des IMAK werde „der größte Modernisierungsfortschritt im Förderwesen“ seit 35 Jahren sein, ist durchaus beeindruckend. Wie Herr Thiele bin auch ich auf die Abschlussberichte gespannt.

Ich danke auch dem Landesrechnungshof, der in den Prozess eingebunden war, für seine Ausführungen. In welchem Maße er sich in den Ergebnissen des IMAK wiederfindet, werden wir vermutlich zu besprechen haben, nachdem die Abschlussberichte vorgelegt wurden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe noch einige Nachfragen.

Erstens. Sie sagten, in Sachsen gebe es ein Kommunalfördergesetz - ein solches sollen Sie auch für Niedersachsen vorbereiten -, das die Fördermittelvergabe außerhalb der Landeshaushaltsordnung regelt. Heißt das, dass es dort diesbezüglich ein zur Landeshaushaltsordnung paralleles Recht gibt, oder baut das Kommunalfördergesetz auf der Landeshaushaltsordnung auf? Denn das wirft die Frage auf: Müssen wir als Haushaltsausschuss möglicherweise die Landeshaushaltsordnung anpassen, um ein solches Kommunalfördergesetz überhaupt zu ermöglichen, und welche Einschränkungen brächte das mit sich? Ich hätte dazu gerne sowohl eine technisch-gesetzgeberische als auch eine qualitative Einschätzung zu der Frage, ob wir damit hinsichtlich der betreffenden Förderkulissen möglicherweise zu einer Einschränkung der jetzigen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung kämen. Wenn ja, welche wären das?

Zweitens. Sie sagten, es sei nicht Auftrag des IMAK gewesen, die betrachteten Programme qualitativ zu hinterfragen. Anders gefragt: Wurden im Rahmen der Beratungen seitens der Kommunen Vorschläge gemacht, welche Förderkulissen möglicherweise in den KFA überführt werden könnten, weil sie gegebenenfalls nur zu Fehlsteuerungen führen? Wenn es solche Vorschläge gegeben hat, welche Förderkulissen betrafen sie?

Drittens. Sie haben eingangs die Anzahl der betrachteten Förderprogramme mit ausschließlich oder teilweise kommunalem Empfängerkreis genannt. Handelt es sich dabei ausschließlich um Programme, die mit Landesmitteln finanziert werden, oder auch um solche, die - wie beispielsweise die GAK- oder GRW-Förderung - neben Landes- auch aus Bundes- oder EU-Mitteln gespeist sind, hinter denen also entweder eine EU-Richtlinie oder eine Verwaltungsvereinbarung steht oder bei denen auch die Bundeshaushaltsordnung zu beachten ist? Bei Letzteren gibt es ja nur eine begrenzte Gestaltungsmöglichkeit.

Wir möchten gern wissen, wie viele dieser Förderprogramme ausschließlich Landesmittel beinhalten - also solche, die wir tatsächlich inhaltlich beeinflussen können - und wie groß das entsprechende Mittelvolumen ist, um abschätzen zu können: Wie viele dieser Förderkulissen haben eine wirkliche Durchschlagskraft und inwieweit reden wir hier doch wieder nur sozusagen über homöopathische Dosen, weil fast durchgängig übergeordnete Vorschriften zu beachten sind, die uns einschränken?

Viertens. Zwar hatten Sie nicht den Auftrag, die Frage der grundsätzlichen Messbarkeit der Zielerreichung zu betrachten, aber die Landesregierung macht ja im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, das heißt in der Gesetzesbegründung, und bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien - bei der wir als Gesetzgeber in der Regel außen vor sind - Vorschläge dazu, welche Ziele mit einer Förderung erreicht werden sollen. Wie diese Vorschläge erarbeitet werden, hat einen direkten Einfluss auf ihre spätere Messbarkeit. Jetzt sollen Sie Standardisierungen für die Förderkulissen vorschlagen. Die Messbarkeit der Zielerreichung hängt aber wiederum direkt damit zusammen, wie Sie standardisieren. Insofern kann man das nicht ausklammern. Das gehört auch zur Frage nach dem Wie, nicht nur zur Frage nach dem Ob.

Haben Sie auch darüber gesprochen, wie das Raster, das Sie erstellen sollen, so aufgebaut wird, dass die Ministerien, aber auch das Parlament es letztlich einfacher haben, zu sehen, ob die vom Gesetzgeber oder der Landesregierung zuvor formulierten Zielsetzungen tatsächlich erreicht wurden? Der Landesrechnungshof hat genauso wie wir in unterschiedlichen Debatten in der Vergangenheit immer wieder festgestellt, dass das meistens gar nicht geht. Vielmehr ist am Ende das einzige Kriterium: Ist das Geld weg, oder ist es noch im Haushalt? Das reicht aber nicht aus. Wenn ein Ziel für ein Gesetz formuliert wird, dann muss ja auch hinterfragt werden können, ob auf der Seite der Destinatäre - in diesem Fall der Kommunen - das erreicht wurde, was der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung ursprünglich intendiert hatten. In einem solchen Raster muss also eine Quantifizierung hinterlegt sein. Wurde das erörtert? Falls nicht, kann das im weiteren Prozess noch betrachtet werden?

Meines Erachtens ist es aus parlamentarischer Sicht einer der wichtigsten Aspekte bei diesem Thema, dass wir endlich einmal regelmäßig sehen, ob das, was beabsichtigt war, am Ende auch stattgefunden hat, oder ob das Geld nur abgeflossen ist, ohne dass jemand so richtig wüsste, ob die Förderung letztlich auch funktioniert hat.

MDgt **Marek** (MI): Zu Ihrer ersten Frage, wann der Entwurf des Kommunalfördergesetzes vorgelegt werden soll, zitiere ich den entsprechenden Beschluss der Landesregierung:

„Das MI wird beauftragt, der Landesregierung im ersten Quartal 2025 den Entwurf für ein Niedersächsisches Kommunalfördergesetz vorzulegen, das Förderungen an Kommunen anstelle der bisher zugewendungs-basierten Förderungen nach §§ 23 und 24 LHO sowie deren Verwaltungsvorschriften ermöglicht.“

Das heißt, es ist eine neue, eigenständige Regelung. Das werden wir natürlich mit dem Finanzministerium, das für die Landeshaushaltsordnung zuständig ist, intensiv abstimmen müssen, so dass wir da keine Probleme schaffen, sondern Vereinfachungen.

Zu Ihrer zweiten Frage zum Thema des kommunalen Finanzausgleichs: Ich war früher zuständiger Referent für den kommunalen Finanzausgleich unter Innenminister Uwe Schünemann. Damals gab es die Vorgabe, möglichst viele Landesförderprogramme in den kommunalen Finanzausgleich zu überführen. Seinerzeit wurde aber nicht ein einziges Programm in den Finanzausgleich überführt. Dafür gab es vielfältige Gründe. Einer war - das muss ich dazusagen -, dass sich Ressorts beharrlich geweigert haben, ihre Förderprogramme für den kommunalen Finanzausgleich herzugeben.

Darüber haben wir natürlich auch in den Arbeitsgruppen des IMAK wieder diskutiert. Es gab vereinzelt Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände, dieses oder jenes Förderprogramm in den Finanzausgleich zu überführen. Dazu ist aber darauf hinzuweisen, dass der kommunale Finanzausgleich anders als ein Förderprogramm funktioniert: Eine Kommune erhält Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes. Das heißt, ist eine Kommune finanzschwach, erhält sie hohe Schlüsselzuweisungen, ist sie finanzstark, erhält sie gar keine Schlüsselzuweisungen bzw. muss sogar etwas in den Finanzausgleich einzahlen, nämlich die sogenannte Finanzausgleichsumlage.

Hier gibt es also eine völlig andere Steuerung. Das Geld würde nicht mehr so, wie es der Fördermittelgeber ursprünglich beabsichtigt hatte, an Kommunen fließen, die möglicherweise einen entsprechenden Bedarf haben. Sagen wir etwa, die Stadt Wolfsburg bräuchte im Moment neue Kitas oder Schulen. Sie bekommt aber nichts aus dem Finanzausgleich, weil sie in dieser Hinsicht abundant ist. Das bedeutet, auf diese Weise gäbe es Fehlsteuerungen. Diese sind ein wesentlicher Grund, warum es regelmäßig scheitert, Fördermittel in den Finanzausgleich zu überführen.

Wenn man das verändern wollte, müsste man den Finanzausgleich mit zusätzlichen Nebenansätzen überfrachten. In anderen Bundesländern gibt es derartige Finanzausgleichsgesetze. Diese haben viele zusätzliche Paragraphen, in denen es beispielsweise heißt: Es gibt Geld für kommunale Theater, oder: Es gibt Geld für den Radwegebau. Das haben wir in Niedersachsen nicht, und das will auch niemand. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben das in einer Expertenkommission, die sich mit der Begutachtung des Finanzausgleichs befasst hat und ihre Arbeit jüngst abgeschlossen hat, bekräftigt: Bloß keine Nebenansätze! Lasst das System so einfach, wie es ist. - Diesen Zielkonflikt wird man nicht lösen können. Wenn man Förderprogramme in den Finanzausgleich überführen will, muss man Nebenansätze schaffen - das wollen aber auch die kommunalen Spitzenverbände nicht.

**LMR Mennecke (MB):** Zu Ihrer dritten Frage: Die Zahlen, die Herr Marek eingangs genannt hat, beziehen sich auf Programme, die sich ausschließlich oder auch an Kommunen richten. Das, womit wir uns in der Arbeitsgruppe 2 befasst haben, betrifft alle Förderprogramme, in denen Landeshaushaltsrecht Anwendung findet, unabhängig vom Mittelgeber. So müssen wir auch im Bereich der EU-Förderung zwei Systeme beachten: das EU- und das Landeshaushaltssystem. Alle Vereinfachungen, die sich auf das Landeshaushaltssystem beziehen, wirken, sofern sie EU-rechtlich zulässig sind, auch in den Bereich der EU-Förderung hinein. Für Bundesmaßnahmen, die nach Landeshaushaltsrecht abgewickelt werden, gilt dasselbe.

Immer, wenn Landeshaushaltsrecht Anwendung findet und höherrangiges Recht nicht dagegenspricht, wirken die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen. Man müsste also zunächst prüfen, was im konkreten Fall vorliegt: nur Bundeshaushaltsrecht, nur EU-Recht oder im Bereich der EU-Förderung zum Teil auch eine Mischwirkung. Insofern lässt sich keine konkrete Zahl von Richtlinien und auch keine konkrete Summe angeben.

Zu Ihrer vierten, die Zielerreichung betreffende Frage: In den Arbeitsgruppen wurden auch solche Fragen tangiert. So wurde etwa gefragt, warum das Vorliegen eines besonderen Landesinteresses noch einmal in Förderrichtlinien begründet werden müsse, wenn dieses schon im Haushaltsplan ausgewiesen ist. Die Arbeitsgruppe hat sich letztlich dagegen ausgesprochen, dass die bloße Aufnahme in den Landeshaushalt schon eine hinreichende Begründung für die Aufstellung einer Förderrichtlinie ist. Insoweit gibt es also gewisse Festlegungen.

Die Zentrale Stelle Förderwesen wird unter anderem sogenannte Musterrichtlinien erstellen. Im Bereich der EU-Förderung tun wir das bereits. Dieses Verfahren wollen wir auch auf die Landesförderung übertragen. Neben formalen Voraussetzungen, die beispielsweise durch die Amtsblattstelle vorgegeben werden, wird dabei ein Raster vorgegeben, wie Förderrichtlinien ausgestaltet sein müssen. Diese Arbeiten werden jetzt nach Einrichtung der Zentralen Stelle beginnen.

### Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD), Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE), Abg. **Ulf Thiele** (CDU) und Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) bekunden ihr Einvernehmen darüber, zunächst die Abschlussberichte des IMAK innerhalb der Fraktionen auszuwerten zu wollen, um die Beratung des Entschließungsantrags - gegebenenfalls auf der Grundlage von Änderungsvorschlägen - in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen. - Dementsprechend bittet der **Ausschuss** die Landesregierung darum, ihm die Abschlussberichte sowie den Kabinettsbeschluss darüber zukommen zu lassen.<sup>1</sup>

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Das MI hat die erbetenen Unterlagen mit Schreiben vom 5. Februar 2025 übersandt. Sie werden als Vorlagen zur Drucksache 19/3643 verteilt.

Tagesordnungspunkt 3:

**Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2462

*erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023*

*federführend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Antrag in geänderter Fassung (Vorlage 4) anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Gastronomiebranche stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin entlasten - Planungssicherheit bieten: 7 % Mehrwertsteuer erhalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2459

*erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023*

*federführend: AfWVBuD*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Abg. **Claus Seebeck** (CDU) kündigt vor dem Hintergrund der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses seitens der CDU-Fraktion an, zur abschließenden Beratung im Januar-Plenum einen Änderungsantrag einzureichen.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**

Unterrichtung - Drs. 19/6103

b) **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**

Unterrichtung - Drs. 19/6115

*Zu a) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 17.12.2024*

*federführend: AfSAGuG*

*mitberatend: AfHuF*

*Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 18.12.2024*

*federführend: AfSAGuG*

*mitberatend: AfHuF*

**Mitberatung**

Der - mitberatende - **Ausschuss** nimmt die Unterrichtungen ohne Aussprache zur Kenntnis.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimszulassung**

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die mit Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Januar 2025 im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens übersandten Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Hannover gemäß § 95 a GO LT für vertraulich zu erklären. Ferner beschließt er im Einvernehmen mit der Landesregierung einstimmig, jeweils zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fraktionen als anderen Personen im Sinne des § 95 a Abs. 5 GO LT die Einsichtnahme in die vertraulichen Unterlagen zu gestatten.

\*\*\*